

Menschenrechtsbildung in der Schule

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.1980 i.d.F. vom xx.xx.2018)

(Stand: 13.09.2018)

1. Vorbemerkung

Die Menschenrechte sind universell, unteilbar, unverhandelbar und unabdingbare Voraussetzung unserer im Grundgesetz verbrieften freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Menschenrechte sind die angeborenen und unveräußerlichen Rechte, die jedem Menschen aufgrund seines bloßen Mensch-Seins zustehen. Menschenrechte sind Freiheits-, Gleichheits- und Teilhaberechte. Sie sind Rechte, die für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Herkunft, Kultur, Religion, sozialem Status, Behinderungen oder nationaler Zugehörigkeit gelten.

Die Menschenrechte wurden erstmals universell in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 im Völkerrecht verankert. Heute haben sich fast alle Staaten mit deren Ratifizierung verbindlich zur Geltung der Menschenrechte bekannt und zu deren Umsetzung verpflichtet. Dies gilt auch für weitere von den Vereinten Nationen aufgelegte internationale Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie über bürgerliche und politische Rechte. Die Menschenrechte sind schließlich Gegenstand der Sustainable Development Goals „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Sie sind keine innere Angelegenheit der einzelnen Staaten, ihre Durchsetzung und Einhaltung sind Aufgabe der gesamten Staatengemeinschaft.

Den Staaten, die die Menschenrechte in ihrem Rechtssystem verankert haben, kommt eine besondere Verantwortung zu, Achtung, Förderung und Schutz der Menschenrechte auch in anderen Staaten einzufordern. Dies gilt auch für Deutschland, das sich nicht zuletzt in Verantwortung vor der eigenen Geschichte in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und in seinem Rechtssystem zu den Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt bekennt.

Die universelle Geltung der Menschenrechte bleibt unberührt, selbst wenn Einzelpersonen oder gar Vertreterinnen und Vertreter von Staaten diese in Frage stellen, sich Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen als Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten verbitten oder die Menschenrechte unter den Vorbehalt religiös oder politisch definierter Normen stellen. Menschenrechtsverletzungen sind und bleiben Menschenrechtsverletzungen. Das Verweigern des Rechts auf politische Selbstbestimmung und freie Meinungsäußerung, die Verfolgung und Unterdrückung Andersdenkender sowie von Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Herkunft mit Ausschluss von gesellschaftlicher Teilhabe, Gefängnis, Folter und Tod sowie die Diskriminierung von Minderhei-

ten gehören dazu ebenso wie das Ignorieren der täglichen Bedrängnis durch Mangel und Not.

Die Kultusministerkonferenz hat in den vergangenen Jahren immer wieder die grundlegende Rolle der Menschenrechte als Voraussetzung, Rahmen und Gegenstand der Bildung betont. Dazu gehören beispielsweise die Empfehlungen zur Interkulturellen Bildung und Erziehung in der Schule und zur Erinnerungskultur aus den Jahren 2013 und 2014 sowie zur Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt aus dem Jahr 2015. Die Kultusministerkonferenz nimmt das siebzigjährige Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zum Anlass, die „Empfehlung zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule“ aus dem Jahr 2000 neu zu formulieren.

2. Ziele und allgemeine Grundsätze

Die Menschenrechte einschließlich des Menschenrechts auf Bildung sowie die Verwirklichung der Kinderrechte gehören zum Kernbereich des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und sind auch in Schulgesetzen verankert. Gemäß dem Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 muss „Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung von den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken.“

Die UN-Erklärung über Menschenrechtsbildung und -training konkretisiert als Ziel von Menschenrechtsbildung, „eine universelle Kultur der Menschenrechte zu fördern, in der sich jeder der eigenen Rechte und der Verantwortung gegenüber den Rechten anderer bewusst ist, und um die Entwicklung des Individuums als verantwortungsvolles Mitglied einer freien, friedlichen, pluralistischen und inklusiven Gesellschaft zu fördern“ (Artikel 4b). Menschenrechtsbildung umfasst „Bildung über Menschenrechte“, „Bildung durch Menschenrechte“ und „Bildung für Menschenrechte“.

Die Menschenrechte sind somit nicht nur oberster Maßstab staatlichen Handelns, sondern müssen auch maßgeblich durch die Haltung und das Engagement jedes Einzelnen verwirklicht werden. Es ist eine Aufgabe der Schule, zu einer menschenrechtssensiblen und -fördernden Haltung zu erziehen, das erforderliche Wissen und geeignete Urteils-, Handlungs- und Gestaltungskompetenzen zu vermitteln sowie zu offenem und aktivem Engagement zu ermutigen.

Von den Schülerinnen und Schülern persönlich erlebte Gewalt, erlebte Diskriminierung oder Missachtung sind von Lehr- und Fachkräften ernst zu nehmen. Sie sollen

damit möglichst professionell umgehen. Ebenso wichtig ist es, das Eintreten von Schülerinnen und Schülern für Achtsamkeit, Toleranz und Respekt in der Schule und darüber hinaus wertzuschätzen und zu stärken. Schülerinnen und Schüler sollen die Achtung des Mitmenschen und seiner Rechte im täglichen Umgang in der Schule erleben und daraus Folgerungen für das eigene Handeln ableiten können, damit sie auf diese Weise die Vorteile eines achtvollen Umgangs miteinander erfahren – wie etwa die Wahrung und Wertschätzung der eigenen Kinder- und Menschenrechte.

Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler zu stärken und zu befähigen, sich in ihrem persönlichen und gesellschaftlichen Lebensumkreis für die Menschenrechte und damit für ihre und die Rechte anderer einzusetzen.

Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, die Verwirklichung der Menschenrechte in ihrer umfassenden Bedeutung für jeden einzelnen Menschen und für alle gesellschaftlichen Gruppen als grundlegenden Maßstab zur Beurteilung und Bewertung der Lebensverhältnisse und Entwicklungen im eigenen Land wie in anderen Ländern zu erkennen. Dazu gehört auch die Reflexion über das Ausmaß gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie von Menschenrechtsverletzungen in der Geschichte und in der heutigen Zeit wie beispielsweise Rassismus, Xenophobie, Antisemitismus, Abwertung von Sinti und Roma, Muslim- bzw. Islamfeindlichkeit, Sexismus, Homosexuellen- und Transfeindlichkeit oder Übergriffe bzw. Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen, deren soziale, ökonomische und politische Gründe sowie die Bedeutung internationaler Zusammenarbeit für die Verwirklichung der Menschenrechte.

3. Maßnahmen der Bildungspolitik und Bildungsverwaltung, Unterstützungssysteme und außerschulische Partner

Alle Maßnahmen, die die Kultusministerkonferenz in ihren bisherigen Empfehlungen benannt hat, gelten auch im Hinblick auf die Menschenrechtsbildung. Dies gilt für die Ausgestaltung der Lehrpläne, den Unterricht in den Fächern, für fächerverbindende, fachübergreifende und außerunterrichtliche Angebote, die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern sowie die Ausgestaltung des Schullebens.

Die Länder wirken darauf hin, dass Schulen bei der Umsetzung dieser Empfehlungen durch Beratung, Begleitung und Gelegenheit zur Fortbildung von Lehr- und Fachkräften unterstützt werden. Sie sorgen dafür, dass diese Empfehlungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Lehr- und Fachkräften sowie bei der Überprüfung der Schulqualität angemessen berücksichtigt werden.

Sie sorgen dafür, dass Schulen mit einem entsprechenden Schulprofil sowie mit erfolgreichen Projekten sowie Menschen, die sich in der Schule für die Menschenrechte einsetzen, Wertschätzung erfahren und ermutigt werden, das Erreichte weiterzuentwickeln.

Sie sorgen über die Schulaufsicht und unter Einbeziehung außerschulischer Einrichtungen, ggf. auch über Beratungslehrkräfte und schulpsychologische Dienste sowie örtliche Anti-Diskriminierungsstellen, für ein wirksames Beschwerdesystem.

Sie achten darauf, dass die Inhalte dieser Empfehlungen sich auch in Bildungsmedien und Schulbüchern wiederfinden und Schulen befähigt werden, Materialien eigenverantwortlich im Sinne dieser Empfehlungen zu bewerten und digitalen Medien dem Thema gemäß verantwortungsvoll einzusetzen.

Sie motivieren Schulen zur Teilnahme an Programmen und Projekten, mit denen sie ihr demokratisches Profil entwickeln und stärken können. Sie setzen sich dafür ein, dass Programme und Netzwerke wie UNESCO-Projektschulen, Europaschulen, Modellschulen für Kinderrechte, „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ , „Jugend debattiert“ oder „Demokratisch Handeln“ von den Schulen genutzt werden können.

Sie ermutigen die Schulen, Vorhaben und Strukturen zu entwickeln, um Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, ihre eigenen Rechte zu formulieren und wahrzunehmen und das Schulleben verantwortlich mitzugestalten.

Sie sorgen für die Bekanntmachung erfolgreicher Arbeit, damit andere Schulen diese aufgreifen – nach Möglichkeit auch länderübergreifend.

4. Umsetzung in der Schule

Die Thematisierung und Verwirklichung der Menschenrechte, und damit auch der Kinderrechte, ist Teil einer nachhaltigen und umfassenden Unterrichts- und Schulentwicklung. Dies ist Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer sowie aller in Schulen tätigen Fachkräfte und ein wichtiger Gegenstand in der Zusammenarbeit von Schule und häuslichem Umfeld. Dazu gehört in besonderem Maße die Ermutigung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler zur Wahrnehmung ihrer eigenen Rechte und zum Eintreten für die Rechte anderer.

Menschenrechtsbildung ist ein Querschnittsthema für das gesamte Schulleben und daher auch Gegenstand fächerverbindenden und fachübergreifenden Unterrichts. Über ein besonderes Potenzial für eine an den Menschenrechten orientierte Wertebildung verfügen insbesondere Fächer wie Geschichte, Poli-

tik/Wirtschaft/Sozialkunde/Sachkunde, Sprachen, Biologie, Religion und Ethik/Philosophie, aber auch alle anderen Fächer sind gefordert, ihren Beitrag zu leisten.

Die nachhaltige Aufnahme der Menschenrechtsthematik in Unterricht und in außerunterrichtliche Angebote soll insbesondere Werte, Kenntnisse, Einsichten und Haltungen vermitteln über

- die praktische Bedeutung der Menschenrechte und der Kinderrechte, auch bei der Eröffnung von Gelegenheiten zur Partizipation sowie zum Schutz vor Diskriminierung,
- institutionelle und gesellschaftliche Voraussetzungen, die eine Kultur der Menschenrechte fördern,
- die historische Entwicklung und Bedeutung der Menschenrechte, der Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter sowie der Kinderrechte, die Bedeutung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- die universelle Geltung und die Bedeutung der Menschenrechte sowohl für die Rechte des Einzelnen als auch für die Gestaltungsprinzipien des demokratischen Rechtsstaats und des demokratischen Zusammenlebens,
- die Bedeutung von Grundrechten im Grundgesetz sowie in internationalen Konventionen und die Notwendigkeit der Berücksichtigung eines individuellen Menschenrechtsschutzes im Völkerrecht,
- die Bedeutung des Rechtsstaats für die Garantie von Grund- und Menschenrechten (Gewaltenteilung, Einklagbarkeit, Verfahrensgarantien),
- die Geschichte und heutige Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (wie beispielsweise Antisemitismus, Abwertung von Sinti und Roma, Muslim- bzw. Islamfeindlichkeit, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Sexismus oder Homophobie) sowie aktuelle Entwicklungen von Missachtung und Verletzung der Menschenrechte in verschiedenen politischen Systemen,
- die Geltung der Menschenrechte gerade für besonders gefährdete Gruppen und von Diskriminierung bedrohten oder betroffenen Menschen,
- die besondere Geltung der Menschenrechte in Extremsituationen, zum Beispiel das absolute Folterverbot auch im Kontext der Gefahrenabwehr,
- mögliche Gefährdungen der Kinder- und Menschenrechte der Schülerinnen und Schüler.

5. Empfehlungen zur Weiterentwicklung

Die Länder verständigen sich auf folgende Maßnahmen zur Umsetzung und zur Weiterentwicklung dieser Empfehlungen:

- Einrichtung eines regelmäßigen Austauschs zwischen den Ländern unter Einbeziehung bewährter qualitativvoller länderübergreifender Programme, Wettbewerbe und Projekte,
- Beteiligung der Bundeszentrale und Landeszentralen für politische Bildung, Antidiskriminierungsstellen des Bundes und der Länder, des Deutschen Instituts für Menschenrechte sowie weiterer zivilgesellschaftlicher Akteure und Träger der außerschulischen politischen Bildung,
- Beteiligung an bundesweiten, länderübergreifenden und internationalen Programmen zur Stärkung des Engagements von Schulen für Menschenrechtsbildung,
- Weiterentwicklung, Verzahnung und Vernetzung von Programmen zur Persönlichkeitsstärkung sowie zur wirksamen Prävention von und Intervention bei Gewalt und Mobbing, auch Cybermobbing,
- Einbeziehung der Menschenrechtsbildung in internationale Programme sowie den Schüleraustausch.

6. Verweise

Diese Empfehlungen stehen im inhaltlichen Zusammenhang mit zahlreichen Beschlüssen und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz. Insbesondere seien genannt:

- Erklärung der Kultusministerkonferenz vom 03.03.2006 zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes – Beschluss der KMK vom 03.03.2006
- Empfehlung der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK) zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Schule“ vom 15.06.2007
- Europabildung in der Schule – Beschluss der KMK vom 08.06.1978 i. d. F. vom 05.05.2008

- Pädagogische und rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) in der schulischen Bildung – Beschluss der KMK vom 18.11.2010
- Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen – Beschluss der KMK vom 20.10.2011
- Medienbildung in der Schule – Beschluss der KMK vom 08.03.2012
- Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur kulturellen Kinder- und Jugendbildung – Beschluss der KMK vom 01.02.2007 i. d. F. vom 10.10.2013
- Verbraucherbildung an Schulen – Beschluss der KMK vom 12.09.2013
- Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Schule – Beschluss der KMK vom 25.10.1996 i. d. F. vom 05.12.2013
- Erinnern für die Zukunft – Empfehlungen zur Erinnerungskultur als Gegenstand historisch-politischer Bildung in der Schule – Beschluss der KMK vom 11.12.2014
- Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt – Gemeinsame Empfehlung von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015/Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 18.03.2015)
- Leitlinien zur Sicherung der Chancengleichheit durch geschlechtersensible schulische Bildung und Erziehung – Beschluss der KMK vom 06.10.2016/Beschluss der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder vom 15./16.06.2016)
- Gemeinsame Erklärung des Zentralrats der Juden in Deutschland und der Kultusministerkonferenz zur Vermittlung jüdischer Geschichte, Religion und Kultur in der Schule – Beschluss des Präsidiums des Zentralrats der Juden in Deutschland vom 01.09.2016 und Beschluss der KMK vom 08.12.2016
- Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ - Beschluss der KMK vom 08.12.2016 i. d. F. vom 07.12.2017
- Darstellung von kultureller Vielfalt, Integration und Migration in Bildungsmedien – Gemeinsame Erklärung der Kultusministerkonferenz, der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund und der Bildungsmedienverlage – Beschluss der KMK vom 08.10.2017

- Demokratie als Ziel, Gegenstand und Prinzip schulischer Bildung und Erziehung – Beschluss der KMK vom 06.03.2009 i. d. F. vom xx.xx.2018

Die hier aufgeführten KMK-Beschlüsse orientieren sich auch an internationalen Beschlüssen, v. a.:

- Vereinte Nationen: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948
- Europarat: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention / EMRK) vom 4.11.1950 – Erstes Zusatzprotokoll vom 20.3.1952
- UNESCO: Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen von 1960
- Vereinte Nationen: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung vom 21.12.1965
- Vereinte Nationen: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18.12.1979
- Vereinte Nationen: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) vom 16.12.1988
- Vereinte Nationen: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) vom 16.12.1966
- UNESCO: Empfehlung über die Erziehung zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit und zum Frieden in der Welt sowie die Erziehung zur Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1974
- Vereinte Nationen: Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989
- Vereinte Nationen: Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006
- Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training vom 16.12.2012
- UNESCO: Roadmap zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms Bildung für nachhaltige Entwicklung (2015-2019), 2014
- Vereinte Nationen: Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vom 18.09.2015